

Arbeiten mit Tierseuchenerregern

Anzeige nach § 6 i.V. mit § 3 der Tierseuchenerreger-Verordnung/ Erlaubnis nach § 2 i.V. mit § 4 der Tierseuchenerreger-Verordnung

Vorgehen

Anzeige- und erlaubnispflichtige Tätigkeiten

- I. Ausfüllen und Einreichen des „**Formular 1**“ inklusive der zugehörigen Unterlagen beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium.
- II. Das Regierungspräsidium prüft, ob die beschriebenen Tätigkeiten anzeige- oder erlaubnispflichtig sind und teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung mit.
- III. Handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tätigkeit, wird diese nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen durch das Regierungspräsidium zur Kenntnis genommen.

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

- IV. Im Falle einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit wird zusätzlich das „**Formular 2**“ benötigt und der Antragsteller/verantwortliche Leiter der Arbeiten hat hier auch noch die Sachkunde und Zuverlässigkeit nachzuweisen (**Hinweis**).
- V. Das Regierungspräsidium entscheidet nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen über die Erteilung einer Erlaubnis nach Tierseuchenerreger-Verordnung.

Hinweis

Zusätzlich einzureichende Nachweise für **erlaubnispflichtige** Tätigkeiten nach Tierseuchenerreger-Verordnung (siehe Vorgehen Schritt IV)

Sachkundenachweise Antragsteller/in oder ggfs. verantwortliche/r Leiter/in

- Approbation als Tierarzt, Arzt, oder Apotheker **oder** Abschluss eines Hochschulstudiums der Biologie oder der Lebensmittelchemie

⇒ Nachweis durch beglaubigte Kopie der Zeugnisse/Urkunden

und

- mindestens dreijährige Tätigkeit auf allen folgenden Gebieten: Versuche mit Tierseuchenerregern, mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Tierkrankheiten sowie Fortzuchtungen
- **oder** mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet, für das eine Erlaubnis beantragt worden ist.

⇒ Nachweis durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse mit Angabe der Tätigkeitsdauer, Erreger und Arbeitstechniken

Zuverlässigkeitsnachweis verantwortliche/r Leiter/in / Antragssteller/in / Stellvertreter/in

Es ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde Belegart O zu beantragen/einzureichen.



1. Angaben zu beteiligten Personen

1.1. Antragsteller/in (Geschäftsführer/in, Institutsleiter/in, Laborleiter/in etc.)

Name, Vorname:	
Studium:	
Firma / Institut / Labor:	
Geschäftsanschrift:	
E-Mail:	
Telefon:	

1.2. Verantwortliche/r Leiter/in der Tätigkeiten (nur auszufüllen, falls abweichend von Antragsteller/in)

Name, Vorname:	
Studium:	
Firma / Institut / Labor:	
Geschäftsanschrift:	
E-Mail:	
Telefon:	

1.3. ggf. stellvertretende/r Leiter/in der Tätigkeiten

Name, Vorname:	
Studium:	

Firma / Institut / Labor:	
Geschäftsanschrift:	
E-Mail:	
Telefon:	

2. Betriebsorganisation, Aufgaben und Verantwortungsbereiche

3. Auflistung der Organismen/biologischen Arbeitsstoffe, mit denen gearbeitet werden soll

Bezeichnung	Risikogruppe (gemäß TRBA ¹)	Risikogruppe (gemäß TRBA ²) Containment Tier

¹ Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 460-466

² Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 460-466

4. Beschreibung der Tätigkeiten, für welche die Anzeige erfolgt / die Erlaubnis beantragt wird (Art, Umfang, Verfahren)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the user to provide a detailed description of the activities for which an announcement or permit is being requested. The box occupies most of the lower half of the page.

Raumnummer	Tätigkeit	Ausstattung	Schutzstufe

5.3. Beschreibung der Be- und Entlüftung der einzelnen Laborräume sowie die Behandlung von kontaminierter Prozessluft.

5.4. Beschreibung der Behandlung von Abwasser.

6. Biologische Arbeitsstoffe

6.1. Beschreibung der Aufbewahrung und des innerbetrieblichen Transports

6.2. Beschreibung der Vorbehandlung sowie der unschädlichen Beseitigung/Entsorgung

7. Beschreibung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (inklusive Tierkadaver)

Hinweis: Im Falle einer Entsorgung über Dritte Einreichen der Nachweise (Verträge / Entsorgungsnachweise)

8. Beizulegende Dokumentation

- 8.1. Maßstabgetreuer Plan des Gebäudes mit Darstellung der Ausstattung und Benennung der Laborräume (siehe 5.2)
- 8.2. Gefährdungsbeurteilung
- 8.3. Betriebsanweisung
- 8.4. Hygieneplan

9. Erklärung

Dem/der verantwortlichen Leiter/in der Tätigkeiten ist bekannt, dass die Tätigkeiten nur unter seiner/ihrer Aufsicht durchgeführt werden dürfen.

Dem/der verantwortlichen Leiter/in der Tätigkeiten ist außerdem bekannt, dass er/sie die Verantwortung für die angezeigten/erlaubnisbedürftigen Tätigkeiten trägt.

Ort, Datum

Name, Vorname verantwortliche/r Leiter/in in Druckbuchstaben, Unterschrift

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), darunter im Einzelnen für: [Verfahren nach der Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern](#)